

## **BGer 9C\_49/2018 vom 23. Februar 2018**

Bundesgericht, 2018-02-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_9C\\_49\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_49_2018)

FR: TF 9C\_49/2018 du 23 février 2018

IT: TF 9C\_49/2018 del 23 febbraio 2018

### **Volltext**

Bundesgericht

Tribunal fédéral

Tribunale federale

Tribunal federal

9C\_49/2018

Urteil vom 23. Februar 2018

II. sozialrechtliche Abteilung

Besetzung

Bundesrichterin Pfiffner, Präsidentin,

Gerichtsschreiber Williner.

Verfahrensbeteiligte

A. \_\_\_\_\_,

Beschwerdeführer,

gegen

Ausgleichskasse des Kantons St. Gallen, Brauerstrasse 54, 9016 St. Gallen,

Beschwerdegegnerin.

Gegenstand

Alters- und Hinterlassenenversicherung,

Beschwerde gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. November 2017 (AHV 2016/7).

Nach Einsicht

in die Beschwerde vom 16. Januar 2018 (Poststempel) gegen den Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 17. November 2017,

in Erwägung,

dass ein Rechtsmittel gemäss Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG unter anderem die Begehren und deren Begründung zu enthalten hat, wobei in der Begründung in gedrängter Form darzulegen ist, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt,

dass auf die Beschwerde zum Vornherein nicht eingetreten werden kann, soweit die Anträge die Qualifikation der Ehegattin als Nichterwerbstätige betreffen, welche nicht Gegenstand des angefochtenen Entscheids bildete,

dass die Beschwerde - soweit überhaupt rechtsgenügende Anträge verbleiben ( Art. 107 Abs. 2 BGG ) - den inhaltlichen Mindestanforderungen nicht genügt, da den Ausführungen nicht entnommen werden kann, inwiefern die Sachverhaltsfeststellung im Sinne von Art. 97 Abs. 1 BGG - soweit überhaupt beanstandet - unzutreffend und die darauf beruhenden Erwägungen rechtsfehlerhaft sein sollen,

dass insbesondere die Qualifikation des Beschwerdeführers als Nichterwerbstätiger im vorinstanzlichen Verfahren unbestritten war,

dass er nunmehr vor Bundesgericht geltend macht, er sei "aufgrund des geringfügigen Einkommens aus unselbständigem Haupterwerb (...) in der Höhe von CHF 11.698.00 gemäss Veranlagungsberechnung vom 22.2.2012 als Erwerbstätiger zu führen",

dass er indessen mit keinem Wort darlegt, inwiefern er mit Bezug auf den geltend gemachten Erwerb als dauernd voll erwerbstätig im Sinne von Art. 10 Abs. 1 AHVG i.V.m. Art. 28bis Abs. 1 AHVV zu gelten hat, was die Vorinstanz verneinte,

dass deshalb im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG auf die Beschwerde nicht einzutreten ist und in Anwendung von Art. 66 Abs. 1 Satz 2 BGG auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet wird,

erkennt die Präsidentin:

1.

Auf die Beschwerde wird nicht eingetreten.

2.

Es werden keine Gerichtskosten erhoben.

3.

Dieses Urteil wird den Parteien, dem Versicherungsgericht des Kantons St. Gallen und dem Bundesamt für Sozialversicherungen schriftlich mitgeteilt.

Luzern, 23. Februar 2018

Im Namen der II. sozialrechtlichen Abteilung

des Schweizerischen Bundesgerichts

Die Präsidentin: Pfiffner

Der Gerichtsschreiber: Williner

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.